



Referat 31 - Handreichung Nr. 8:

Einführung neuer Studiengänge - Verfahren und Kriterien

Stand: November 2021 (Erstfassung Februar 2014)

(Anpassung an die inzwischen verbindlich geregelten Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studien- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Die in dieser Handreichung beschriebenen Verfahrensschritte bei der Einführung von neuen Studiengängen gelten unter Berücksichtigung besonderer Spezifika auch für die Einführung von neuen Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen.

Grundlage für die Aktualisierung dieser Handreichung sind die Änderungen in den Handbüchern zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge, aus deren Festlegungen sich Anpassungsbedarfe an der Handreichung ergeben haben.

Die Handreichung gliedert sich in die folgenden Teile:

1. Zur Einführung.....	2
2. Beteiligte	2
3. Kriterien und Vorgaben	6
4. Verfahrensschritte	7
5. Spezifika bei der Einführung von Lehramtsstudiengängen und -Teilstudiengängen	13
6. Quellen im WWW	15
7. Anlagen.....	17

1. Zur Einführung

Sie haben eine Idee für einen neuen Studiengang, bereits ein Konzept entwickelt oder sind mit der Begleitung des Einführungsprozesses beauftragt? Dann freuen wir uns, dass diese Handreichung den Weg in Ihre Hände gefunden hat.

Im Vordergrund steht bei der Gestaltung neuer Studienangebote selbstverständlich die wissenschaftliche Qualität – das Ziel, Lehrenden und Studierenden Räume für eine Interaktion zu eröffnen, die Bildungsprozesse und forschendes Lernen unterstützt. Wir möchten erreichen, dass Sie sich auf dieses Ziel konzentrieren können, und Sie deshalb frühzeitig über formale Schritte informieren, die auf dem Weg von der Idee für ein neues Studienangebot bis zur Einschreibung der ersten Studierenden zu erledigen sind, aber auch über Angebote zur Unterstützung auf diesem Weg.

Das Studienmanagement und die Verwaltung auf Fachbereichs-, Fakultäts- und zentraler Ebene haben daher ein Verfahren für die Einführung eines neuen Studiengangs abgestimmt, um Ihnen unnötige Verfahrensschritte, doppelte Arbeit und zeitliche Verzögerungen zu ersparen. Dass der Ablaufplan für dieses Verfahren auch verbindliche Termine beinhaltet, lässt sich nicht vermeiden. Wir haben uns bemüht, die Gründe für diese Termine und die Logik der Abläufe nachvollziehbar zu beschreiben und das Verfahren insgesamt so zu gestalten, dass Ihnen möglichst große Freiräume bleiben, um die für Sie wichtigsten Schritte nach Ihren Bedürfnissen und Interessen gestalten zu können.

2. Beteiligte

2.1 Auf der Ebene der Fächer

2.1.1 Fachbereiche

Als fachnahe Einrichtungen sind die Fachbereiche die zentralen Bezugspunkte für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Studierenden und diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals, die Aufgaben im Handlungsfeld Studium und Lehre wahrnehmen. Für die Entwicklung und die Einführung neuer Studiengänge sind sie daher von zentraler Bedeutung: Die zentralen Standards für die Ziele und die Gestaltung neuer Studiengänge kommen stets aus der Wissenschaft und werden in den beteiligten (Teil-) Disziplinen entwickelt.

Formal betrachtet sind Fachbereiche und Institute an der Universität Hamburg allerdings Organisationseinheiten einer Fakultät, eingerichtet durch Beschluss des Fakultätsrates, um vornehmlich Aufgaben in Studium und Lehre zu übernehmen. Aus hochschulrechtlicher Sicht sind die Befugnisse der Fachbereiche also aus denen der Fakultät abgeleitet und müssen ihnen in einem formalen Akt übertragen werden. Deshalb ist es wichtig, neben den Gremien, die sich an Ihrem Fachbereich etabliert haben, auch die Ebene der Fakultät einzubinden und dafür ausreichend Zeit einzuplanen.

2.1.2 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Die Formulierung der Ziele neuer Studiengänge, die Festlegung fachlicher Schwerpunkte und die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie von Leistungsstandkontrollen und Prüfungen – all dies liegt in der Verantwortung der Lehrenden als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihrer jeweiligen Disziplin.

Sie sollen sich bei der Bestimmung der Merkmale von „guter Lehre“ und „gutem Studium“ an den von Akademischem Senat, Präsidium und Fakultäten festgelegten strategischen Entwicklungszielen orientieren und die Interessen der an Studium und Lehre Beteiligten und der von diesem Prozess Betroffenen berücksichtigen – namentlich der Studierenden und ihrer Angehörigen, der Wissenschaftsgemeinde, des beruflichen Umfeldes der Absolventinnen und Absolventen, der Gesellschaft und der öffentlichen Hand als ihrer Vertretung.

Darüber hinaus übernehmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung eines Studienganges. Es empfiehlt sich, frühzeitig zu klären, wer Funktionen wie Studiengangsleitung, Prüfungsausschussvorsitz oder Modulverantwortung übernehmen wird.

2.1.3 Studentinnen und Studenten

Als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ sollten Studierende regelhaft nicht nur auf der Ebene der Entscheidungsgremien in Fakultäten und Fachbereichen in die Entwicklung neuer Studiengänge einbezogen werden, sondern auch in die Projektgruppen, die die Einführung eines neuen Studiengangs vorbereiten und begleiten.

2.1.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals

Mit den [Studienbüros](#) hat sich an der Universität Hamburg ein professionelles Studien- und Prüfungsmanagement etabliert, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich hauptberuflich um die organisatorischen Aspekte kümmern, die mit der Durchführung von Studiengängen und Prüfungen verbunden sind. Vielfach können sie Sie auch schon in der Phase der Studiengangs-entwicklung unterstützen, sei es bei der Ausarbeitung von Ordnungen und Satzungen oder durch ganz praktische Hinweise auf bewährte Verfahren und bekannte Probleme.

Auch auf die Erfahrungen anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals, die im Alltag an der Durchführung von Studiengängen mitwirken, sollten Sie bei der Planung eines neuen Studiengangs unbedingt zurückgreifen.

2.2 Auf der Ebene der Fakultäten

2.2.1 Dekanat

Die Universität Hamburg ist in [Fakultäten](#) gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Geleitet werden die Fakultäten von Dekanaten.

Die Aufgaben der Fakultäten und ihrer Dekanate sind im [Hamburgischen Hochschulgesetz](#) (HmbHG, § 89-92) sowie in der [Grundordnung der Universität Hamburg](#) (§§ 5, 6 GO) geregelt.

Die Dekanate nehmen im Zuständigkeitsbereich der Fakultät alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Fakultätsorgan zugewiesen sind. Dazu gehört unter anderem die Beschlussfassung über die Einführung eines neuen (Teil-)Studiengangs in Abstimmung mit dem Fakultätsrat (⇒ Kapitel 2.2.2 und 4.2). Das Prodekanat für Studium und Lehre muss daher frühzeitig in die Planung eines neuen Studiengangs eingebunden werden.

2.2.2 Fakultätsrat bzw. Gemeinsamer Ausschuss Lehrerbildung (GALB)

Im Fakultätsrat sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten; die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt dabei über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (§ 91 Abs. 1 HmbHG). Im Handlungsfeld Studium und Lehre zählen zu seinen Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und weitere für Studium und Lehre relevanten Satzungen,
- die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
- die Entscheidung über die Organisation der Fakultät sowie ihre Selbstverwaltungseinheiten in der Lehre sowie
- die Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

Im Fall von Lehramtsstudiengängen übernimmt der [Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung](#) die Aufgabe der Fakultätsräte. Er stärkt die Kooperation aller Institutionen, die für die Lehramtsstudiengänge in Hamburg Verantwortung tragen. Die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung beruht auf den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 96a HmbHG), welche für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge gemeinsame Ausschüsse mit Entscheidungskompetenz vorsehen.

In einem Kooperationsvertrag zwischen den an der Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen beteiligten Hamburger Hochschulen, namentlich der Hochschule für Angewandte Wissenschaft (HAW), der Hochschule für bildende Künste (HFBK), der Hochschule für Musik und Theater (HfMT), der Technischen Universität Hamburg (TUHH) und der Universität Hamburg (UHH), sind die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses geregelt.

Demgemäß setzt sich der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung aus Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen sowie aller beteiligten Hochschulen zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Fakultätsräten bzw. Hochschulsenaten (bei Hochschulen ohne Fakultäten) gewählt.

Bei der Einführung von Lehramtsstudiengängen (Lehramtstypen entsprechend der KMK) übernimmt der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung von Prüfungsordnungen sowie von Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen und über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge.

2.2.3 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

Der Grundordnung zufolge soll jede Fakultät mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen (§ 9 GO), in dem Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Studierende zu gleichen Teilen und die Gruppen des akademischen sowie des technischen und Verwaltungspersonals angemessen vertreten sein sollen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung. Hierzu gehören auch Fragen der Studienberatung, der Hochschuldidaktik, des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre. Der für ein Lehr- und Studiengebiet zuständige Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium. In Prüfungsangelegenheiten wirkt er mit den Prüfungsausschüssen zusammen.

2.3 Auf Universitätsebene

2.3.1 Hochschulrat

Der Hochschulrat hat neun ehrenamtliche Mitglieder, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Seine Aufgaben sind im Hamburgischen Hochschulgesetz geregelt (§ 84 HmbHG) und beinhalten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Studiengänge:

- die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung sowie
- die Formulierung von Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots.

Bei der Einführung neuer Studiengänge ist in jedem Fall sicherzustellen, dass diese den Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans nicht verlassen. Darüber hinaus müssen sie den Standards entsprechen (⇒ Abschnitt 3).

2.3.2 Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind im Hamburgischen Hochschulgesetz (§§ 79-83 HmbHG) sowie in der Grundordnung der Universität Hamburg (§§ 19-22 GO) geregelt. Auch diejenigen Aufgaben der Universität, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden, liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Präsidiums.

Im Bereich der Einführung neuer Studiengänge an der Universität Hamburg fallen dem Präsidium zwei zentrale Aufgaben zu, die zugleich wichtige Schritte zu Beginn und zum Ende des Einführungsprozesses markieren:

- die Bestätigung der Planungen des Dekanats durch das Präsidium (aufgrund der Leitungsaufgabe „fakultätsübergreifende Steuerung und Koordinierung“) sowie
- die Genehmigung von Prüfungsordnungen sowie von weiteren Satzungen (§ 108 Abs. 1 Satz 3 HmbHG).

2.3.3 Hochschulsenat (AS)

Gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 7 HmbHG hat der Hochschulsenat die Möglichkeit, in Hochschulen mit Fakultäten über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40 (Rahmenprüfungsordnungen) Beschlüsse zu fassen. Die [Rahmenprüfungsordnungen](#) können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten.

2.3.4 Präsidialverwaltung

In der Präsidialverwaltung begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) federführend die Einführung neuer Studiengänge, die auch die Kolleginnen und Kollegen in den unten genannten anderen Referaten einbinden. Wer Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner ist, können Sie der [Übersicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#) auf unseren Internetseiten entnehmen.

Weil Studiengänge an der Universität Hamburg aufgrund der hohen Nachfrage nach Studienplätzen in der Regel zulassungsbeschränkt sind, ist es wichtig, belastbare Kapazitätsberechnungen zu erstellen, die im Zweifelsfall auch vor Gericht Bestand haben. Die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter des Teams für Kapazitätsplanung im [Referat 72 - Finanzcontrolling](#) unterstützen Sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Planerin oder dem zuständigen Planer Ihrer Fakultät bei der Erstellung von Kapazitätsberechnungen für den neuen Studiengang.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 30 – Beratung und Administration](#) administriert. In [einigen Masterstudiengängen](#) erfolgt die Erfassung der Bewerbungsunterlagen sowie die Durchführung der Auswahlverfahren durch die Fakultäten. Wenn für Ihren Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen oder ein spezielles Auswahlverfahren angewendet werden sollen, ist es wichtig, die Umsetzung rechtzeitig mit dem Referat 30 abzustimmen, weil für Bewerbung und Zulassung feste Termine gelten.

2.3.5 Zentrale Einrichtungen

Zentrale Einrichtungen, die Sie bei der Einführung neuer Studiengänge unterstützen können, sind unter anderem

- das [Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen \(HUL\)](#), dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sie sowohl bei der didaktischen Konzeption des Curriculums oder einzelner Lehr- und Lerneinheiten als auch bei der Digitalisierung von Lehren und Lernen beraten,
- das [Career Center](#), das Studierende beim Übergang in die Berufswelt unterstützt, und
- das [Zentrum für Lehrerbildung Hamburg \(ZLH\)](#), falls Sie die Einführung eines neuen Lehramts-Teilstudiengangs planen.

3. Kriterien und Vorgaben

Die Erarbeitung gemeinsamer und verbindlicher, zwischen Fakultäten, Fachbereichen und Präsidium sowie dem Akademischen Senat abgestimmter Qualitätsstandards für Studium und Lehre (über die im STEP hinaus festgelegten Ziele) findet regelhaft statt. Sie sind u. a. im [Leitbild Universitärer Lehre](#) der Universität Hamburg verankert und für die Lehramtsstudiengänge in einem eigenen [Leitbild](#) spezifiziert worden. Bei der Erarbeitung von Studiengangskonzepten für neue Bachelor- und Masterstudiengänge (ausgenommen Lehramtsstudiengänge) sind überdies verbindliche [Kriterien](#) der Universität Hamburg zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es Rahmenbedingungen für die Gestaltung neuer Studiengänge aus den an der Universität Hamburg etablierten Strukturmodellen sowie aus hochschul- und kapazitätsrechtlichen Vorgaben. Auf nationaler Ebene sind mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der daraus auf Länderebene folgenden Rechtsverordnung die Anforderungen an die Strukturen und die Qualitätssicherung für die Bachelor- und Masterstudiengänge festgelegt.

Diese internen und externen Vorgaben und Kriterien sind in den Qualitätskriterien zusammengefasst und müssen von Ihnen im Studiengangskonzept sowie in den Satzungen berücksichtigt werden. Als Hilfestellung steht Ihnen eine [Vorlage zur Erstellung eines Studiengangskonzepts](#) zur Verfügung. Sie basiert auf diesen Qualitätskriterien und dient als Orientierung bei der Entwicklung eines neuen Studiengangs.

3.1 Strukturmodelle

Mit Ausnahme staatlich bzw. kirchlich geregelter Studiengänge sind alle Studiengänge an der Universität Hamburg nach dem gestuften Bachelor- und Mastermodell konzipiert und gemäß

HmbHG durchgehend modularisiert (⇒ [Handreichung Nr. 5 - Modulbeschreibungen und -handbücher](#)).

Im Zuge der Umstellung des Studienangebotes auf Bachelor und Master sind seinerzeit an der Universität Strukturmodelle verabredet worden. Eine Darstellung zu den Strukturmodellen finden Sie im [Handbuch zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge](#). Innerhalb der einzelnen Fakultäten gibt es jeweils Verabredungen oder Beschlüsse, die die fachspezifische Ausgestaltung der Studienstruktur betreffen und die Sie bei der Entwicklung des neuen Studienganges berücksichtigen sollten.

Besondere [Strukturvorgaben](#) gelten für die Teilstudiengänge im Rahmen des Hamburger Lehramtsstudiums.

3.2 Prüfungsordnungen

In Hamburg sind die Rahmenvorgaben für die prüfungsrechtliche Ausgestaltung von Studiengängen (mit Ausnahme von staatlich reglementierten Studiengängen) im Hamburgischen Hochschulgesetz festgeschrieben. In der gemäß HmbHG vom Akademischen Senat beschlossenen [Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen](#) sind Regelungen zum allgemeinen Prüfungsverfahren sowie zur allgemeinen Studienstruktur enthalten. Für die unterschiedlichen Typen von Bachelor- und Masterstudiengängen („...of Arts“ / „...of Science“ / „...of Education/ ...of Laws“) gibt es an der Universität Hamburg jeweils fakultäre Prüfungsordnungen, die von den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen wurden. Für die einzelnen Bachelor- oder Masterstudiengänge werden diese fakultären Prüfungsordnungen durch sogenannte „Fachspezifische Bestimmungen (FSB)“ ergänzt, die die Regelungen für den jeweiligen Studiengang beinhalten.

3.3 Kapazitätsplanung

Die meisten Studiengänge an der Universität Hamburg sind zulassungsbeschränkt („örtlicher Numerus Clausus“), weil die Nachfrage nach Studienplätzen weitaus größer ist als die zur Verfügung stehende Lehrkapazität. Um gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen, wie diese Lehrkapazität verwendet wird, muss die Universität jährlich einen Kapazitätsbericht erstellen, in den wegen der vielfältigen Verflechtungen und Kooperationen im Bereich der Lehre auch solche neuen Studiengänge aufgenommen werden müssen, die keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen sollen. Für die ordnungsgemäße Verwendung des knappen Gutes „Lehrkapazität“ gibt es bestimmte Vorgaben, die unter anderem auch zulässige Bandbreiten für die Betreuungsrelation in Studiengängen und Lehrveranstaltungen festlegen.

4. Verfahrensschritte

Den genauen Ablauf des Prozesses „Einführung neuer Studiengänge“ können Sie dem Schaubild (⇒ Abschnitt 7) entnehmen, das die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Ebenen der Universität, zuständige Akteure und ihre Aufgaben sowie wichtige Termine darstellt. Zu einzelnen Schritten finden Sie im Folgenden genauere Erläuterungen – offene Fragen klärt Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner im Referat 31 gern mit Ihnen.

4.1 Entwicklungsphase

Am Anfang eines neuen Studienangebotes stehen immer eine Idee und ein Prozess, in dessen Verlauf die Idee zu einer Möglichkeit wird und konkrete Gestalt annimmt. Dieser Prozess lässt

sich nicht a priori beschreiben, geschweige denn normieren, sondern hängt von den Persönlichkeiten der Beteiligten ab, ihren fachlichen Hintergründen und vielen anderen Faktoren.

Auch die Umsetzung externer Vorgaben - wie beispielsweise die „Bürgerschaftliche Drucksache zur Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung“, - kann Ausgangspunkt für die Entwicklung neuer Studiengänge sein.

Sie werden in dieser Entwicklungsphase auch Rat einholen, informierte Meinungen von Kolleginnen und Kollegen aus der Wissenschaft, aus ihrem Fach und aus anderen Disziplinen, aber auch von Studierenden und vielleicht von Personen von außerhalb der Universität Hamburg, möglichen Kooperationspartnern in Forschungseinrichtungen, Kultur oder Wirtschaft. Auch mit denkbaren Arbeitgebern der Absolventinnen und Absolventen werden Sie möglicherweise Kontakt suchen oder mit Vertreterinnen und Vertretern bestimmter Professionen. Ratsam ist es, auch mit der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre Ihrer Fakultät und dem Studienbüro, das für die Betreuung von Studiengängen in Ihrem Fachgebiet zuständig ist, Kontakt aufzunehmen, damit diese Sie über Schritte informieren können, die aus Sicht der Fakultät erforderlich sind.

4.2 Gespräch mit Präsidium und Initiativbeschluss

Wenn sich die ersten Überlegungen zur Einführung eines neuen Studienangebotes soweit konkretisiert haben, dass ein konkretes Startdatum ins Auge gefasst wird, muss auf der Ebene der Fakultät ein sogenannter „Initiativbeschluss“ vorbereitet werden, der häufig auf der Grundlage einer vorhergehenden Befassung weiterer Gremien (Studienreformausschuss, Fachbereichsvorstand, ...) entscheidet: Auf dieser Basis legt das Dekanat die Eckpunkte für die organisatorische und kapazitätsmäßige Planung und Durchführung des Studiengangs fest und stellt diese Planungen dem Präsidium vor. Sofern keine strategischen Überlegungen den Planungen zur Einführung eines neuen Studiengangs entgegenstehen, erfolgt im nächsten Schritt der Initiativbeschluss zur Konkretisierung der Planungen durch den Fakultätsrat (bzw. im Lehramt der GALB) als formal für die Beschlussfassung über neue Studiengänge zuständiges Organ (⇒ Abschnitt 2.2.2). Ist der Initiativbeschluss erfolgt, wird er über das Dekanat an das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums sowie die Abteilung 1, das Referat 31 und das Kapazitätsteam weitergeleitet.

Die Einführung hochschulübergreifender Studiengänge bedarf gemäß § 55 HmbHG zusätzlich der Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung.

4.3 Auftaktgespräch

Das Auftaktgespräch findet in der Regel möglichst bald nach dem Initiativbeschluss statt: Es soll gewährleisten, dass alle an der Einführung des neuen Studiengangs beteiligten Personen auf demselben Informationsstand sind und ihre Rolle und Aufgaben sowie die nächsten Schritte und wichtigen Termine kennen. Besonderheiten und mögliche kritische Punkte können im Rahmen dieses Gespräches angesprochen und eine Klärung angestoßen werden.

An dem Gespräch, zu dem das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied einlädt, nehmen außerdem Sie (bzw. die – designierte – akademische Studiengangsleitung), das Studiendekanat, die zuständige Studiengangskoordinatorin bzw. der zuständige Studiengangskoordinator und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Ihrer Fakultät, die bzw. der für Fragen der Kapazitätsplanung zuständig ist, sowie die Leitung von Abteilung 1 und die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter des Referates 72 und des Referates 31 teil, die den Prozess der Einführung begleiten werden. In besonderen Fällen, beispielsweise bei fakultäts- oder hochschulübergreifenden Studienangeboten, kann die Runde nach Absprache um zusätzliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden.

Als Grundlage für das Gespräch soll der Entwurf eines Studiengangskonzepts vorliegen, welches im Vorfeld ihrer Ansprechpartnerin bzw. ihrem Ansprechpartner im Referat 31 zur Vorabsichtung übermittelt wird. Bei Bedarf ist dieser entsprechend des Feedbacks aus dem Auftaktgespräch im Anschluss anzupassen.

4.4 Studiengangskonzept und Kapazitätsplanung

Das [Studiengangskonzept](#) stellt das geplante Curriculum auf wenigen Seiten vor und dokumentiert darüber hinaus die Berücksichtigung der Qualitätskriterien. Fragen zur Erstellung des Studiengangskonzeptes beantwortet Ihnen gern Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner im Referat 31.

Die Curricularwertberechnung (Ausfüllrechnung) dokumentiert, wie viel Lehrkapazität durch das Studienangebot gebunden wird. Sie ist ein Baustein für den jährlichen Kapazitätsbericht und bildet die Grundlage für die Errechnung des sogenannten „Curricularnormwert“ (CNW), der das Verhältnis von Lehrkapazität und Studierenden ausdrückt. Fragen zur Erstellung der Ausfüllrechnung klären Sie am besten mit Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihrem Ansprechpartner im Referat 72.

Das Studiengangskonzept sowie die Curricularwertberechnung werden über das Dekanat Ihrer Fakultät an das Referat 31 weitergeleitet.

4.5 Satzungen

Nach dem Auftaktgespräch sollten Sie mit der Erstellung der für Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen und Auswahl erforderlichen Satzungen beginnen: In jedem Fall müssen für den neuen Studiengang eigene fachspezifische Bestimmungen erstellt werden, die die Prüfungsordnung der Fakultät ergänzen.

Sollen für Bewerberinnen und Bewerber besondere Zugangsvoraussetzungen gelten, muss außerdem die „Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen“ Ihrer Fakultät um Regelungen für den neuen Studiengang ergänzt werden. Ein besonderes Auswahlverfahren für die Studierenden eines neuen Studienganges muss gegebenenfalls in der entsprechenden Fakultätssatzung geregelt werden.

Alle Satzungsentwürfe werden im Referat 31 einer Rechtsprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck werden Sie gebeten, die Satzungen dort als Word-Datei einzureichen. Überdies erstellt das Referat 31 eine Dokumentation in der die Einhaltung formaler Vorgaben gemäß HmbHG und StudakkVO abgebildet wird.

Sowohl das Studiengangskonzept als auch die Satzungsentwürfe sind Grundlage für die nachfolgende Konzeptevaluation.

4.6 Konzeptevaluation

Um die Qualität des neu einzuführenden Studiengangs sicherzustellen, wird im Auftrag des für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieds eine Konzeptevaluation durchgeführt. Bei der Konzeptevaluation wird der Studiengang auf Grundlage des Studiengangskonzepts sowie

der Satzungen (sofern bereits vorliegend) nach einem Vor-Ort-Gespräch durch zwei Hochschullehrende sowie eine Berufspraxisvertreterin bzw. einen Berufspraxisvertreter und eine Studierende bzw. einen Studierenden bewertet. Bei theologischen Studiengängen wird die Gruppe der Gutachtenden um eine Vertretung der entsprechenden Landeskirche ergänzt. Im Fall von Lehramts- und Teilstudiengängen wird die Gruppe der Gutachtenden um eine Vertretung der Fachdidaktik ergänzt, eine Vertretung der Behörde für Schule und Berufspraxis übernimmt die Rolle der Berufspraxisvertretung; überdies nimmt bei theologischen Teilstudiengängen eine Vertretung der Landeskirche am Verfahren teil. In reglementierten Berufen wird eine Vertretung der zuständigen Behörde als Gast (ohne Votum) in die Gruppe der Gutachtenden eingebunden.

Ihre Eindrücke hält die Gruppe der Gutachtenden in einem Gutachten fest und geht dabei insbesondere auf die Erfüllung der Qualitätskriterien ein (⇒ Tabelle 1). Bei theologischen Studiengängen wirkt die kirchliche Vertretung, bei Lehramtsstudien- und Teilstudiengängen die Vertretung der zuständigen Behörde an der Gutachtenerstellung mit. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind bei Studiengängen mit Bezug zum Islam, Alevitentum bzw. Judentum Stellungnahmen zum Gutachten von den jeweiligen Glaubensgemeinschaften bzw. Gemeinden einzuholen, bei Lehramtsstudien- und Teilstudiengängen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde zum Gutachten erforderlich. Die Konzeptevaluation endet mit einer Zertifizierungsentscheidung ggf. unter Aussprache von Auflagen und/oder Empfehlungen durch die zuständige Zertifizierungskommission (d.h. die Zertifizierungskommission für die Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. die Zertifizierungskommission Lehrerbildung). Im Fall von theologischen Studiengängen wird die Zustimmung der Kirchenvertretung zum Gutachten sowie zur Zertifizierungsentscheidung eingeholt. Entscheidungen, die die Zertifizierung von Lehramts- und Teilstudiengängen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Behörde. Mit der Zertifizierung wird den Studiengängen das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Organisiert und begleitet wird die Evaluation durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 31.

Tabelle 1: Qualitätskriterien bei der Einführung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge

Qualitätskriterien	formal	<ul style="list-style-type: none"> ○ Studienstruktur, Studiendauer, Studienprofile, Zugangsvoraussetzungen, Übergänge zwischen den Studienangeboten, Abschlüsse, Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Leistungspunktesystem, Abschluss, Abschlussarbeit (gem. Teil II StudakkVO §§ 3-8) ○ Übereinstimmung mit HmbHG
	fachlich-inhaltlich (inklusive Teil III StudakkVO §§n 11-16)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bildung durch Wissenschaft ○ Plausibilität des Lehrprofils des Studiengangs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele ○ Adäquate Studienorganisation und Studierbarkeit ○ Adäquate Prüfungsorganisation ○ Hinreichende Beratungs- und Betreuungsangebote ○ Adäquate Umsetzung der Zugangs- und Anerkennungsregeln gem. Lisabon Konvention ○ Studierendenorientiertes Lehren und Lernen ○ Diversität ○ Innovation ○ Forschungsorientierung ○ Internationalisierung/studentische Mobilität ○ Nachhaltigkeit ○ Kooperation ○ Hinreichende Ausstattung (personelle, räumliche und sächliche Ressourcen) ○ Kontinuierliches Qualitätsmanagement

4.7 Beschluss und Genehmigung der Satzungen

Der Beschluss der Fachspezifischen Bestimmung sowie ggf. der weiteren Satzungen für den neuen Studiengang erfolgt im zuständigen Fakultätsrat, der allerdings häufig auf der Grundlage einer vorherigen Befassung weiterer Gremien (Studienreformausschuss, Fachbereichsrat, ...) entscheidet.

Bei Satzungen, die Studiengänge zur katholischen Theologie betreffen, besteht ein Mitwirkungsrecht der Landeskirchenvertretung. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat das Einvernehmen der Vertretung hinsichtlich der Bekenntnismäßigkeit des Curriculums einzuholen.

Bei Satzungen, die Studiengänge mit Bezug zur Jüdischen Religion betreffen, besteht ein Mitwirkungsrecht der Jüdischen Gemeinde. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat das Benehmen der Jüdischen Gemeinde hinsichtlich der Bekenntnismäßigkeit des Curriculums einzuholen.

Bei Satzungen, die Studiengänge zur evangelischen Theologie bzw. die Studiengänge mit Bezug zum Islam bzw. zum Alevitentum betreffen, besteht ein Recht auf Stellungnahme der Landeskirchenvertretung bzw. der Islamischen Verbände bzw. der Alevitischen Gemeinde. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat die Stellungnahme der Landeskirchenvertretung bzw. der Islamischen Verbände bzw. der Alevitischen Gemeinde hinsichtlich der Bekenntnismäßigkeit des Curriculums einzuholen.

Über die Genehmigung der Satzungen beschließt das Präsidium aufgrund einer Vorlage, die durch das Referat 31 erstellt wird. Für die Genehmigung ist es erforderlich, dass gegen die Satzungsinhalte keine rechtlichen Bedenken bestehen und dem Referat 31 ein Protokoll über die Beschlussfassung Ihres Fakultätsrats mit dem genauen Abstimmungsergebnis zur Verfügung vorliegt. Nach unserer Erfahrung lassen sich die meisten Ideen und Vorstellungen zur Gestaltung eines Studienganges so in Satzungen beschreiben, dass sie sowohl rechtssicher als auch praktisch umsetzbar sind. Hierfür können Sie auf die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Ihren Studiengang zuständigen Studienbüros sowie Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihres Ansprechpartners aus dem Referat 31 zurückgreifen.

Da die genannten Satzungen unter anderem auch die Grundlage für die Kapazitätsplanung der Universität und das Zulassungsverfahren bilden, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig, dass sie zu bestimmten Terminen in beschlossener, genehmigter und veröffentlichter Fassung vorliegen. Sie sollten daher ausreichend Zeit für ihre Erstellung einplanen, damit der Start des neuen Studienangebotes nicht durch das Fehlen formaler Voraussetzungen einer Rechtsunsicherheit unterliegt.

4.8 Vorbereitung des Studiengangstarts

Parallel zur Erstellung der Satzungen ist eine Reihe von organisatorischen Schritten erforderlich, über die das für Ihren Studiengang zuständige Studienbüro in aller Regel bestens Bescheid weiß. Sie sollten daher in dieser Phase eng mit ihm zusammenarbeiten. Viele dieser Schritte betreffen die Vorbereitung auf der Ebene der Lehrinheit, des Fachbereiches oder der Fakultät, etwa die konkrete Lehr- und Raumplanung; andere die Abstimmung mit zentralen Einheiten:

- Bereits nach dem Initiativbeschluss erhält der neu einzuführende Studiengang für statistische Zwecke Schlüssel. Nach der Bestätigung von Studiengangskonzept und Kapazitätsplanung durch das Präsidium wird der Studiengang als „technische Prüfungsordnung“ im Campusmanagementsystem der Universität STiNE eingerichtet. Beide Schritte werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 30 – Beratung und Administration](#) koordiniert und in Kooperation mit dem RRZ sowie der Stabsstelle Datenmanagement und Quantitative Analyse der Verwaltung umgesetzt.
- Die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens wird mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates 30 – Beratung und Administration abgestimmt.
- Informationsmaterial über den neuen Studiengang stellen verschiedene Einrichtungen der Universität Hamburg zur Verfügung – jeweils in Abstimmung untereinander und mit Ihnen: die [Abteilung 2 - Kommunikation und Marketing](#) und das Referat 30 – Beratung und Administration, die Fakultätsleitung oder das Studienbüro.
- Über die Weiterentwicklung des neuen Studiengangs soll nach Studiengangstart künftig in einem Qualitätszirkel beraten werden. Hierzu setzt das Dekanat die Mitglieder des Qualitätszirkels ein. Im Rahmen der jährlichen Qualitätskonferenzen tauschen sich die Mitglieder über den jeweiligen Studiengang aus und beraten über dessen Weiterentwicklung einschließlich ggf. erforderlicher Maßnahmen.

5. Spezifika bei der Einführung von Lehramtsstudiengängen und -Teilstudiengängen

Grundsätzlich gelten bei der Einführung neuer Lehramtsstudiengänge und neuer Lehramts-Teilstudiengänge die in Kapitel 4 beschriebenen Abläufe. Im aktuellen Reformprozess gilt hiervon abweichend das folgende:

5.1 Lehramtsstudiengänge

Im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems werden die neuen Lehramtsstudiengänge anhand einer Konzeptevaluation mit Vor-Ort-Gespräch überprüft (Strukturbegutachtung), wobei ein ausführlicher Selbstbericht die üblicherweise vorgesehenen Studiengangskonzepte ersetzt. Detailliertere Informationen zur Konzeptevaluation finden Sie im [Handbuch zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge](#). Es gelten darüber hinaus weitere Qualitätskriterien, die Sie ebenfalls dort beschrieben finden. Mit der Einführung eines neuen Lehramtsstudiengangs sind für die Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen weiter zu entwickeln und ggf. neue fachspezifische Regelungen für die Zugangs- und/oder Auswahlsetzungen zu treffen.

5.2 Teilstudiengänge

Die Einführung eines neuen Teilstudiengangs (Unterrichtsfach u./o. berufliche Fachrichtung) erfolgt analog zu den in ⇒ Kapitel 4 beschriebenen Teilschritten. Es gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten:

Der Einbezug der Behörde für Schule und Berufsbildung ist bei der Entwicklung eines Teilstudiengangs obligatorisch, um die Anschlussfähigkeit des Teilstudiengangs an die zweite Phase der Hamburger Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) sicherzustellen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung verfasst deshalb eine Stellungnahme bzgl. der Fortführung des Teilstudiengangs im Vorbereitungsdienst.

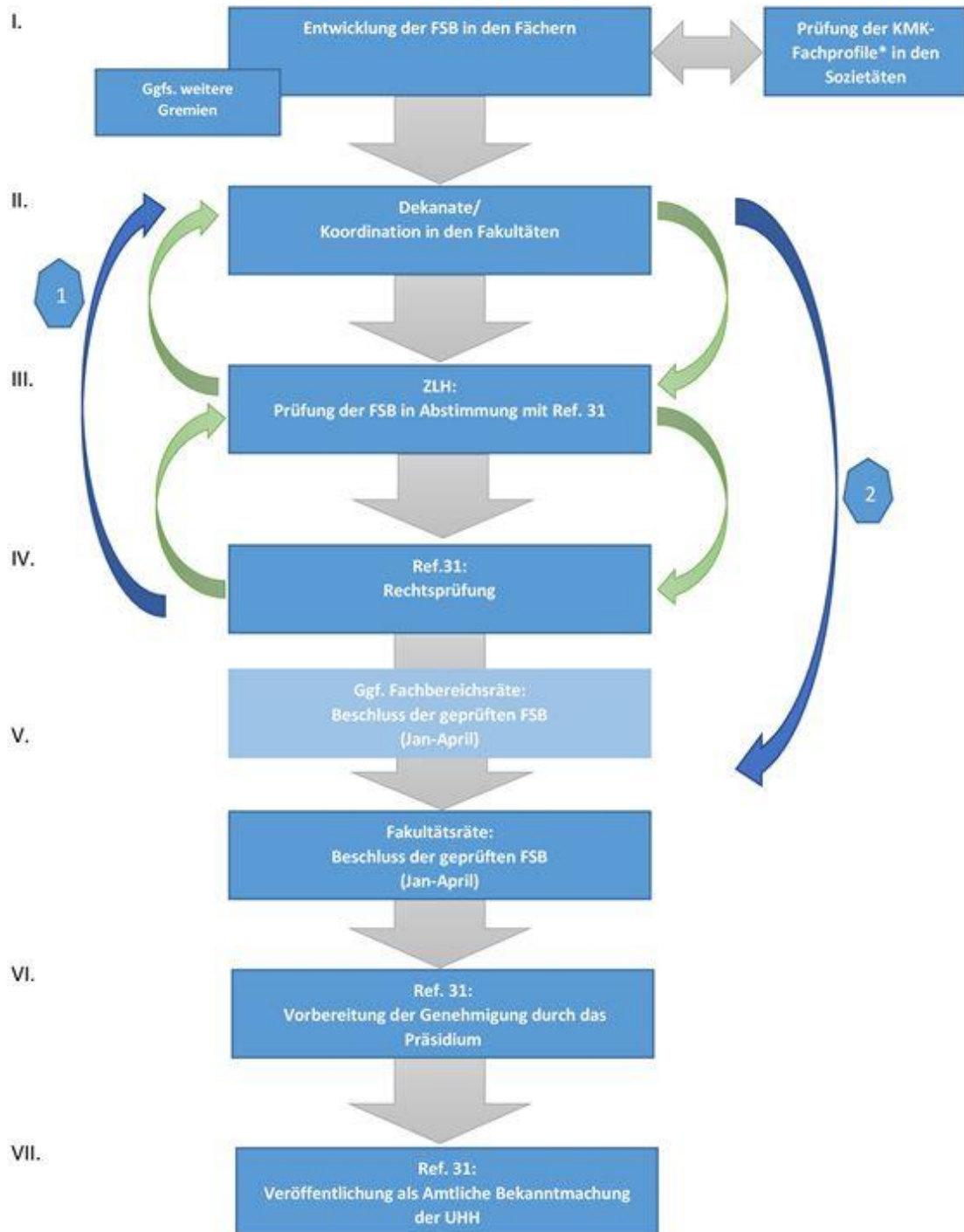
Aufgrund der Zuordnung der Fachdidaktiken zur Fakultät für Erziehungswissenschaft bringt die Einführung eines neuen Teilstudiengangs auch immer Änderungen im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft bzw. Sonderpädagogik mit sich, weshalb Sie bereits im frühen Entwicklungsstadium mit der Fakultät für Erziehungswissenschaft Kontakt aufnehmen müssen, insbesondere mit dem Ziel, das fachdidaktische Angebot zu sichern.

Zusätzlich ist der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung über die Absicht zur Einführung eines neuen Teilstudiengangs zu informieren. Hintergrund ist, dass die Einführung eines neuen Teilstudiengangs stets Änderungen an den vom Ausschuss verantworteten Prüfungsordnungen nach sich zieht.

Die formale und rechtliche Prüfung der in neuen oder überarbeiteten fachspezifischen Bestimmungen erfolgt in Abstimmung und in einem zweistufigen Verfahren zwischen dem Zentrum für Lehrerbildung Hamburg und dem Referat 31. Das Verfahren wird in nachfolgender Abbildung veranschaulicht.

03.03.2020 ZLH

Ablauf: Ausarbeitung, Beschluss und Genehmigung Lehramt - FSB



Legende:

Grüne Pfeile

Rücksprache/Klärung

Blaue Pfeile

Weiterleitung:

(1.) Nach der Rechtsprüfung über die Dekanate (2.) an die beschließenden Gremien der Fakultät, danach Benachrichtigung von Ref. 31 über die beschlossene Fassung.

*Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf

Die fachlich ausgewiesene Sozietät¹ betrachtet die Fachspezifischen Bestimmungen mit Blick auf die Einhaltung der KMK-Fachstandards². Das Zentrum für Lehrerbildung wiederum prüft, ob u. a. die Vereinbarungen zur Aufteilung der Leistungspunktverteilung auf die Teilstudiengänge eingehalten werden. Die Auskömmlichkeit der Curricularwerte wird durch das Referat 72 geprüft.

Detailliertere Informationen zur sich anschließenden Konzeptevaluation finden Sie im [Handbuch zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge](#).

6. Quellen im WWW

6.1 Hilfreiche Unterlagen bei der Erstellung eines Studiengangskonzepts

Kriterien für die Einführung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm-entw-2019/03-studiengangsentwicklung/20190227-kriterien-neue-bachelor-masterstudiengaenge.pdf>

Leitfaden für die Erstellung eines Studiengangskonzepts:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm-entw-2019/03-studiengangsentwicklung/20190227-vorlage-erstellung-studiengangskonzept.pdf>

Handbuch zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm-entw-2019/02-qs-system.html>

Handbuch zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm-entw-2019/02-qs-system.html>

6.2 Rechtliche Vorgaben

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung:

<http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&st=null>.

Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. November 2017:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-HSchulQSAkkrStVtrGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018:

¹ Sozietäten sind phasenübergreifende Koordinationsgremien, deren Tätigkeit in der Regel auf einen Teilstudiengang bezogen ist. Zu den Aufgaben der Sozietäten gehören u.a. die phasenübergreifende Abstimmung der Curricula und die Qualitätssicherung der Lehrerbildung. Näherer Informationen über die Sozietäten sind den Internetseiten des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg zu entnehmen (www.zlh-hamburg.de)

² Hierzu zählen die [Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung](#) und die [Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften](#).

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoc-case=1&doc.id=jlr-HSchulQSAkkrVHArahmen&st=lr>

Kultusministerkonferenz: „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“, Beschluss vom 16. Dezember 2014 in der Fassung vom 12. Juni 2014:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf

Kultusministerkonferenz: „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“, Beschluss vom 16. Oktober 2008 in der Fassung vom 16. Mai 2019:

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fach-profile-Lehrerbildung.pdf

Zentrum für Lehrerbildung Hamburg (ZLH): Leistungspunkteverteilung im Lehramts-Studium:

<https://www.zlh-hamburg.de/studium/studierbarkeit.html>

Akademischer Senat der Universität Hamburg: „Leitbild universitärer Lehre der Universität Hamburg“, Beschluss vom 10. Juli 2014:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/lehre.html>

Leitbild Lehrerbildung des Gemeinsamen Ausschuss für Lehrerbildung:

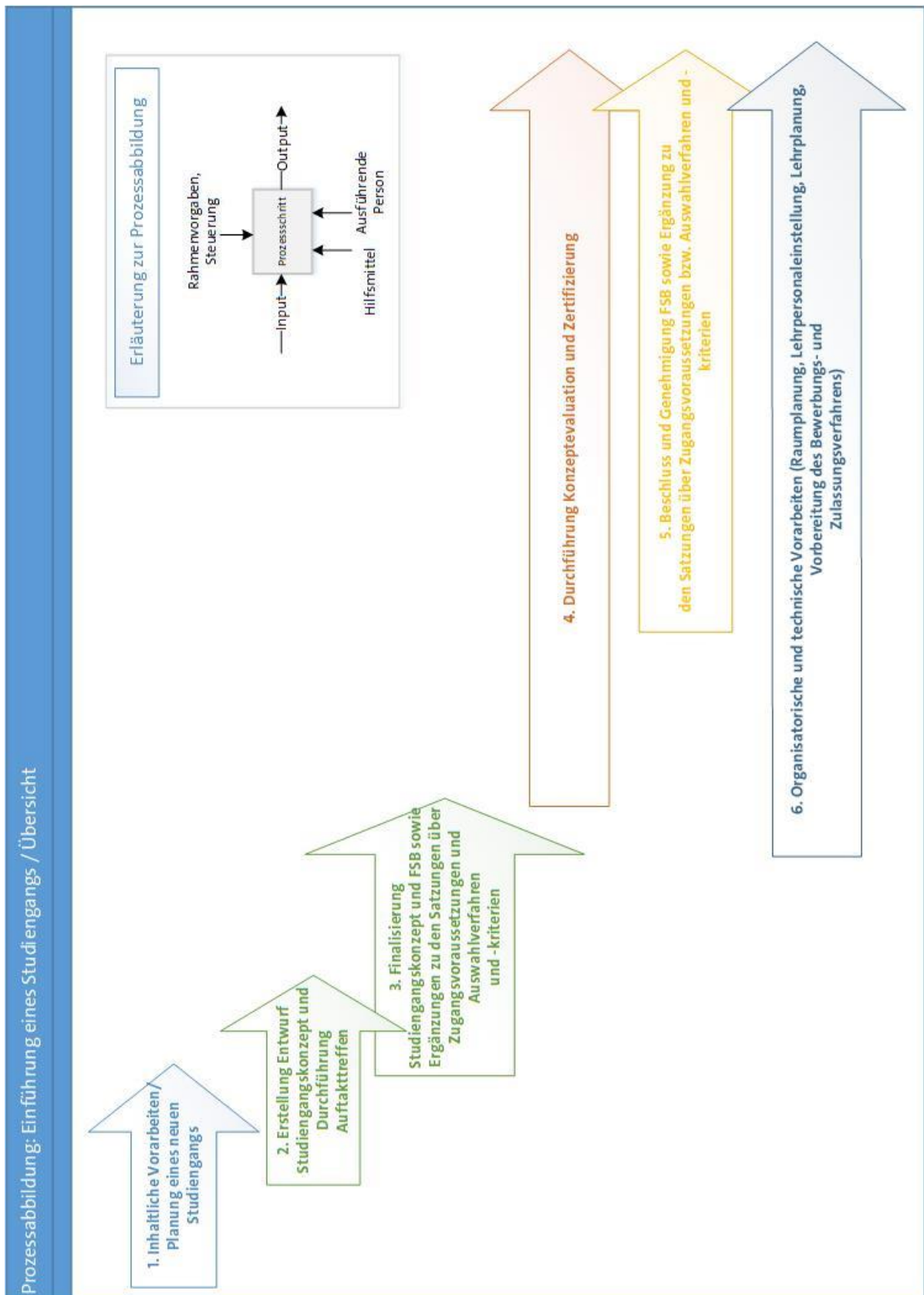
<https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/lehramt.html>

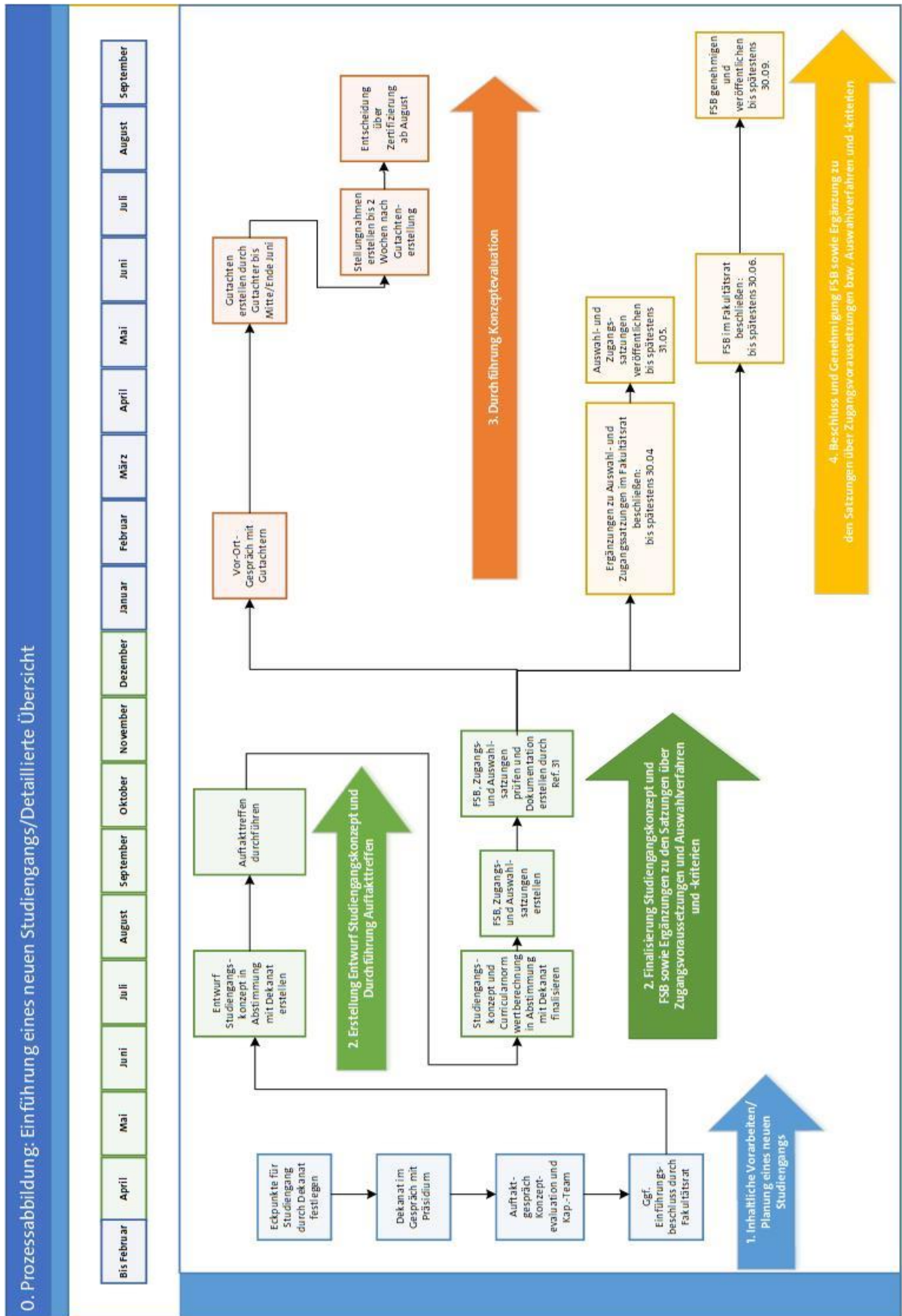
6.3 Prüfungsordnungen

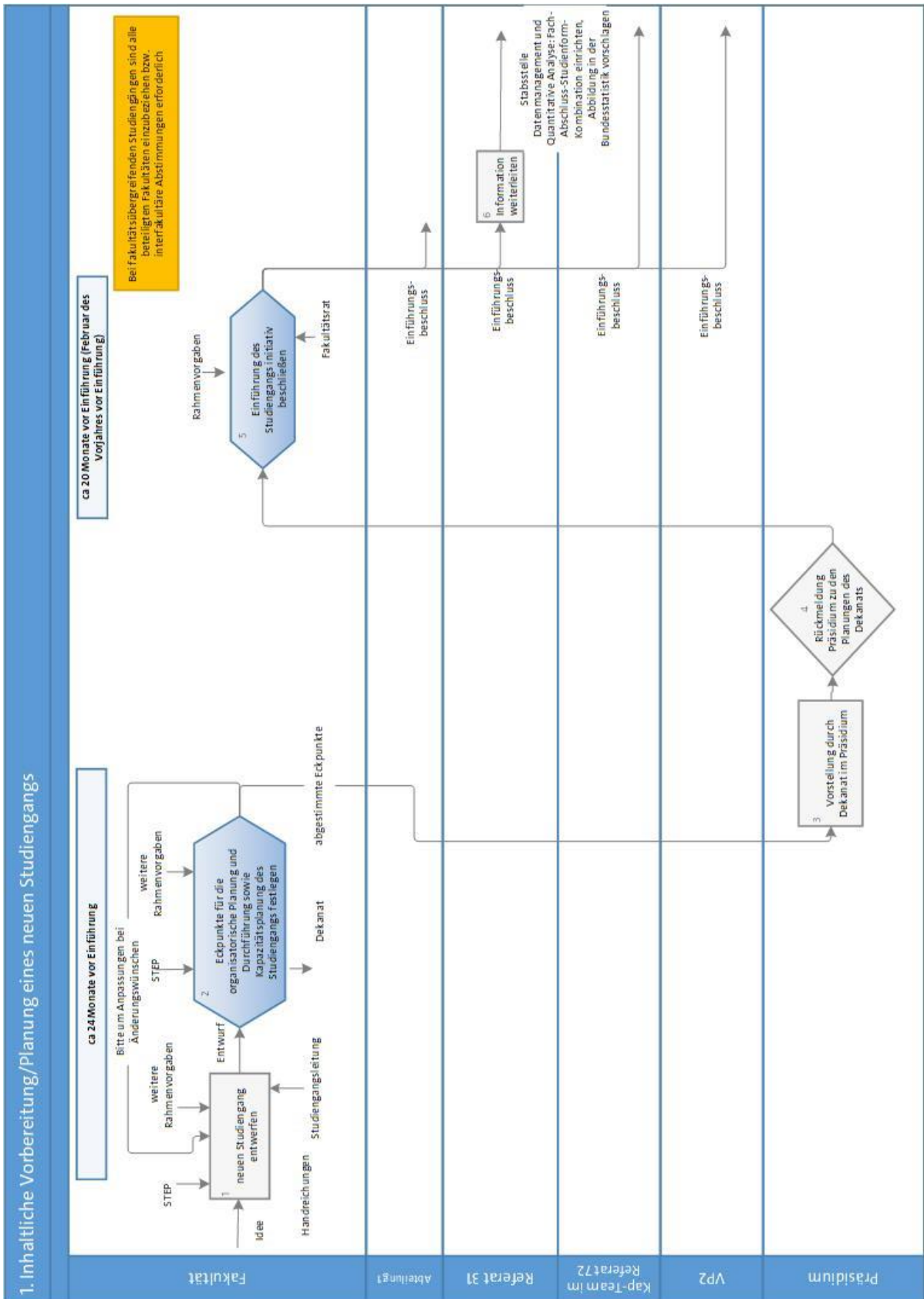
Die Prüfungsordnungen der Universität Hamburg bzw. der Fakultäten, die den Rahmen für neue Bachelor- und Masterstudiengänge vorgeben, werden hier veröffentlicht: <http://www.uni-hamburg.de/po> (⇒ wählen Sie Ihre Fakultät und dann den Menüpunkt „(Fachbereichs-)Übergreifend“).

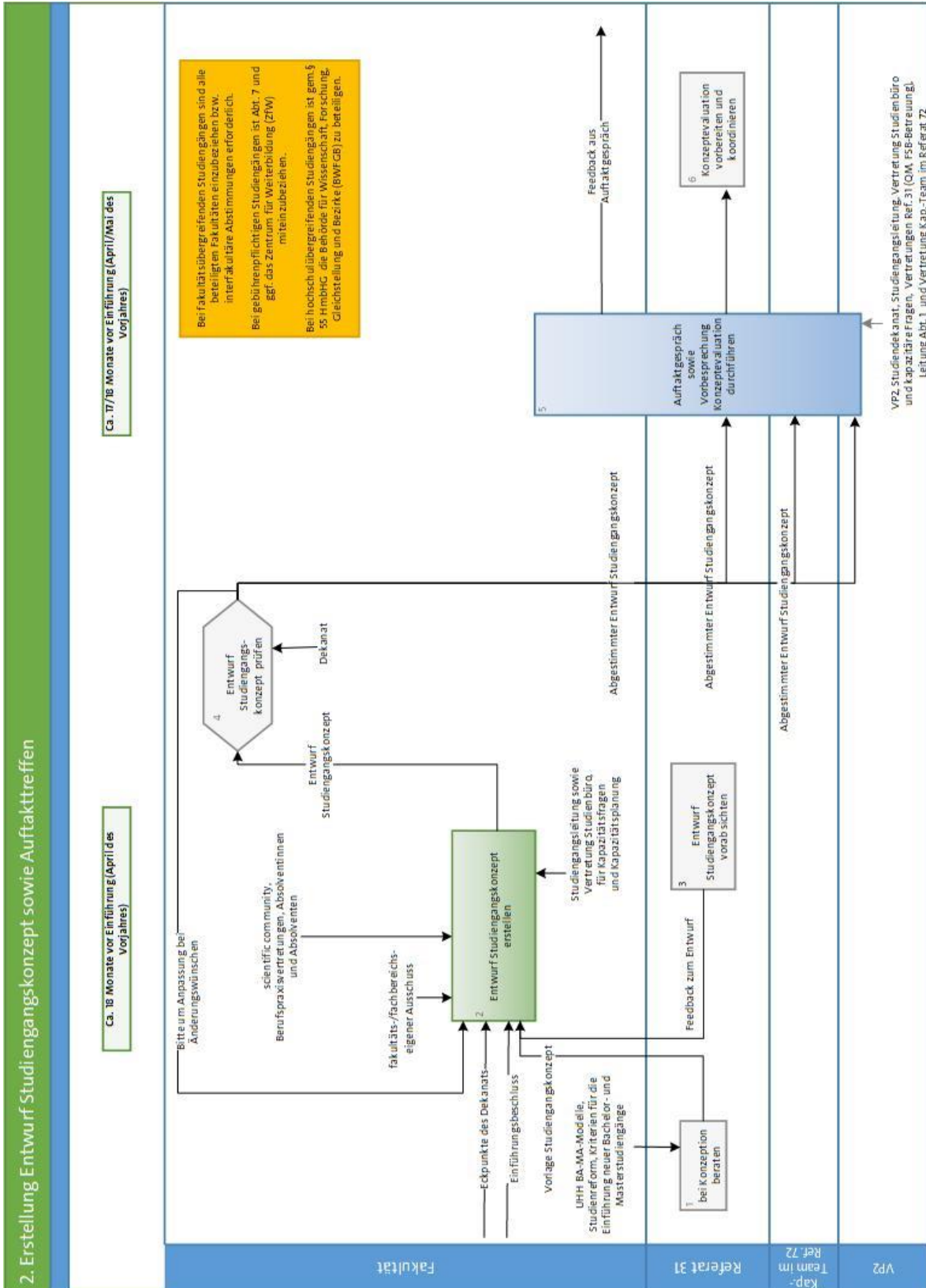
7. Anlagen

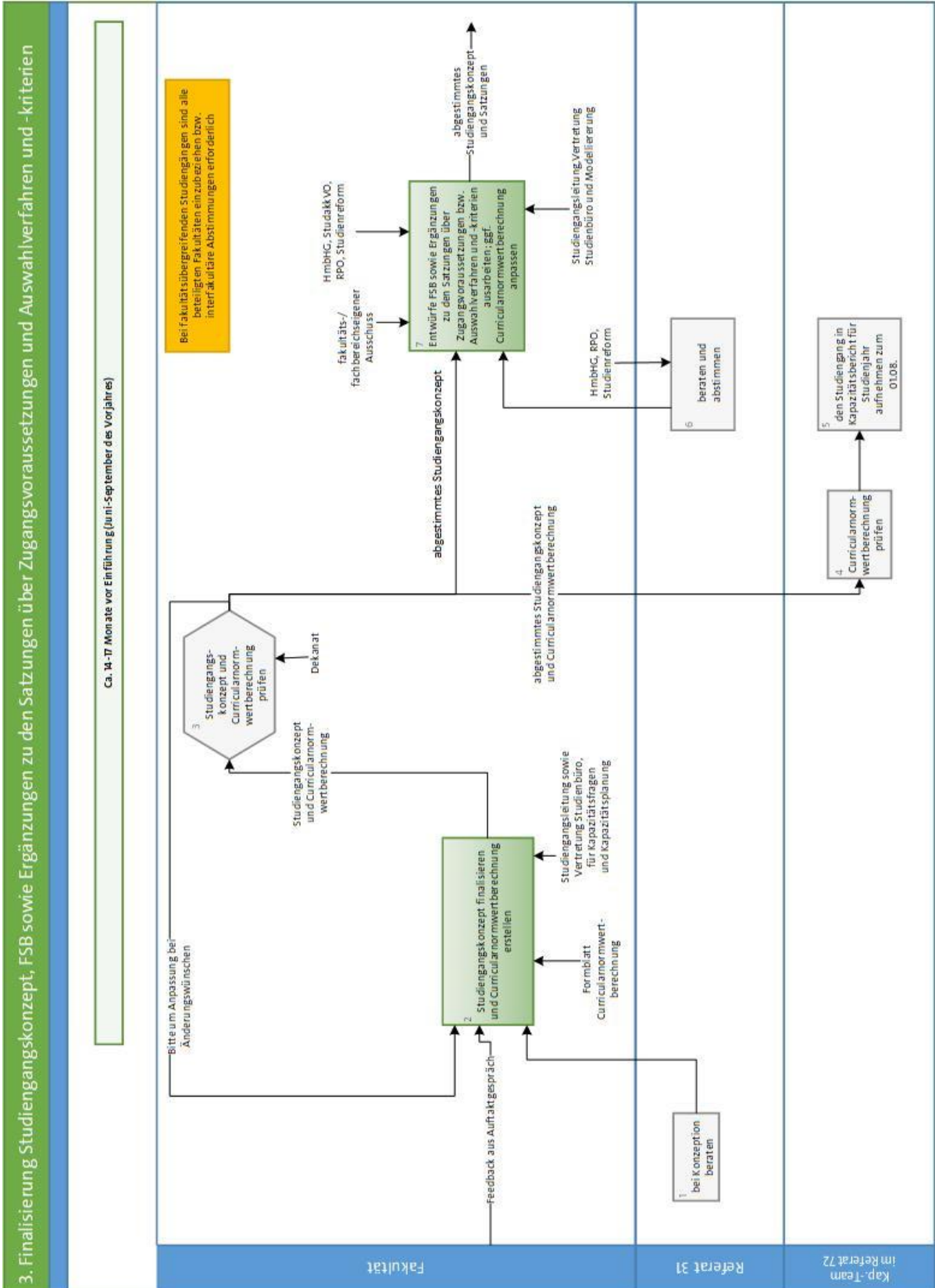
7.1 Prozessabbildung „Einführung eines Studiengangs“ (Vorlage Ref. 31, vereinbart von der Studiendekanekammer am 8. Juni 2012, aktualisiert am 14. Oktober 2021)







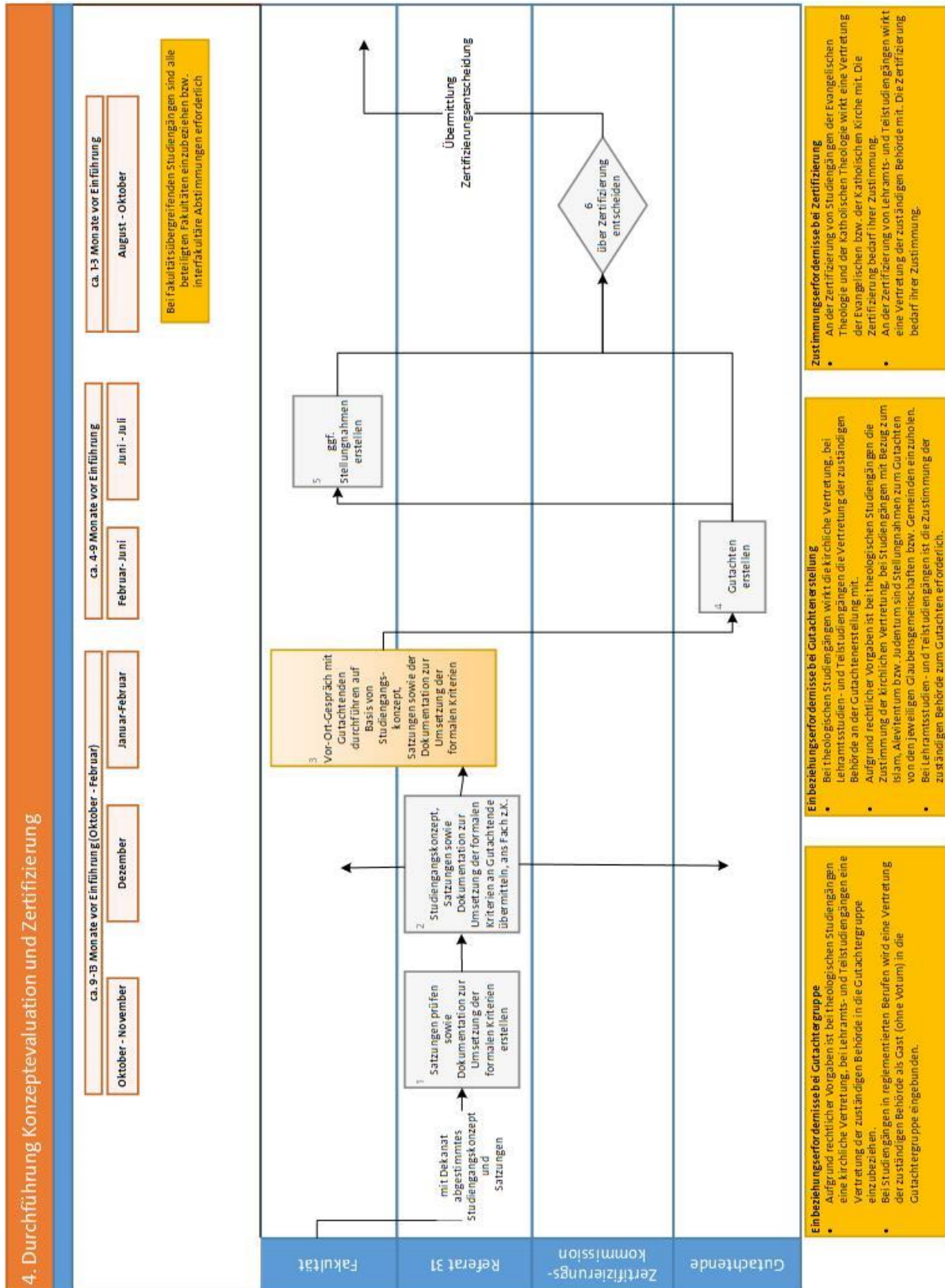


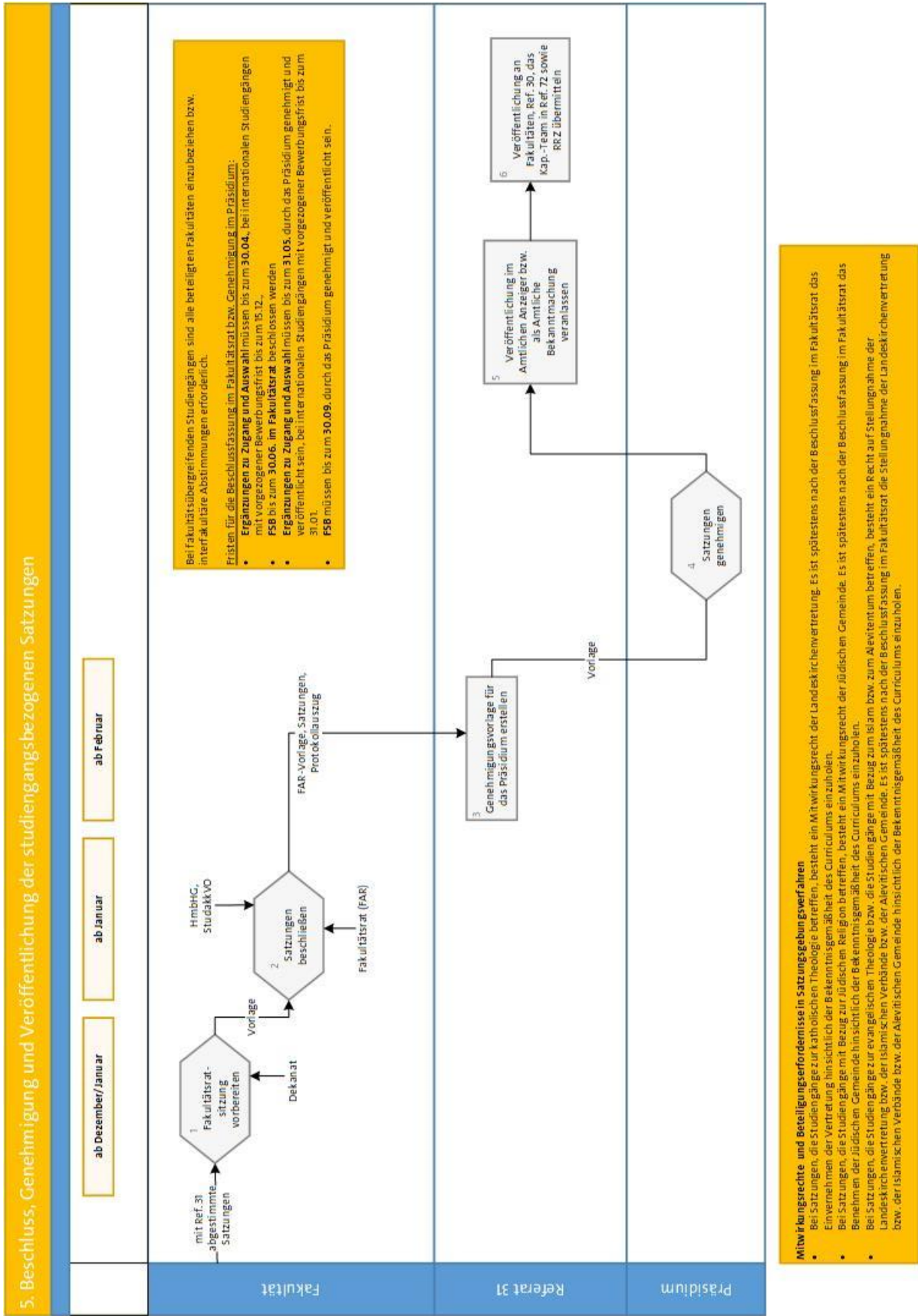


Fakultät

Referat 31

Kap.-Team im Referat 72





6. Organisatorische und technische Vorarbeiten (Raumplanung, Lehrpersonaleinstellung, Lehrplanung, Vorbereitung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens)

